

**BV-ÖGD - Fachausschuss Amtsärztlicher Dienst**

**Reha-Verfahren / Kuren -  
welche Kriterien wenden wir an ?**

**61. Wissenschaftlicher Kongress BV-ÖGD  
Trier, 12.05.2011**

Dr. Rudolf Lange  
Kreisgesundheitsamt Mettmann

# Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

## Hierarchische Indikationsvorgabe

### Voraussetzung ist

- neben der amtsärztlich zu bestätigenden „medizinischen Notwendigkeit“ -  
für eine Sanatoriumsbehandlung dass (..) die Maßnahme nicht durch eine ambulante Heilkur oder durch andere ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann  
(§ 6 (1) BVO NRW)
- für eine ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahme, dass (..) [andere] ambulante ärztliche Behandlungen und Heilmaßnahmen (..) wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind  
(§ 7 (2) c) BVO NRW)

# Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

## Grundlegende Indikationskaskade (1)

### **medizinische Basisindikation**

Es müssen eine oder mehrere Erkrankungen vorliegen, die nach Art und aktueller Ausprägung eine relevante, auch mittel- bis längerfristig anhaltende Beeinträchtigung darstellen und zugleich grundsätzlich geeigneten Rehabilitationsmaßnahmen zugänglich sind

**und ...**

# Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

## Grundlegende Indikationskaskade (2)

### **Ausschöpfung einfacherer Maßnahmen**

Es müssen (in aller Regel) im Vorfeld bereits entsprechende Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen, ggfs. nicht nur in sporadischer, sondern auch in intensivierter Form verordnet und durchgeführt worden sein, die auch nach objektiver Betrachtung kein ausreichendes Ergebnis erreicht haben

**und ...**

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Grundlegende Indikationskaskade (3)

#### **Eignung der Rehabilitationsmaßnahme**

Die vorgesehene Rehabilitationsmaßnahme muss in einer Einrichtung (Sanatorium) bzw. in einem Ort (Kurort) erfolgen, die/der ein Behandlungskonzept bietet, das für die rehabilitationsbedürftige(n) Erkrankung(en) geeignete Anwendungen und sonstige Behandlungs- und Betreuungsformen eröffnet

**und ...**

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Grundlegende Indikationskaskade (4)

#### **Einbindung in ein medizinisch-therapeutisches Gesamtkonzept**

Es sollte unterstellt werden, dass durch den bisher behandelnden Haus-/Facharzt ein therapeutisches Gesamtkonzept besteht, in welches die intensivierten kurmäßig verordneten Maßnahmen eingebunden sind und zu denen die Patientin / der Patient quasi zur Mitbehandlung an den ausführenden Rehabilitationsarzt überwiesen wird;  
dies macht eine sachgerechte gegenseitige Information erforderlich

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Grundlegende Indikationskaskade (5)

- 1) medizinische Basisindikation und
- 2) Ausschöpfung einfacherer Maßnahmen und
- 3) Eignung der Rehabilitationsmaßnahme und
- 4) Einbindung in ein medizinisch-therapeutisches Gesamtkonzept

Die allgemein übliche(?) orientierende „Kuruntersuchung“ beschränkt sich bisher meist auf die Prüfung der Kriterien 1) und 3).

Im Sinne des eigentlich weiter greifenden Prüfauftrages sollte sich das medizinisch-sachverständige Votum zu einer Rehabilitationsmaßnahme auch auf eine kritische Prüfung und Diskussion der Kriterien 2) und 4) stützen können.

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Zusatzkriterien „Sanatorium“

Aufgrund der aktuellen Gesundheitsstörungen ist ein medizinischer Rahmen mit diagnostischer Ausstattung und ständiger ärztlicher Präsenz bzw. Erreichbarkeit sowie medizinisch-pflegerischer Versorgung in einer krankenhaushähnlichen stationären Unterbringung erforderlich (klinisch-medizinischer Aspekt)

#### oder

Aufgrund des sonstigen Zustands der/des Betroffenen (benötigt Pflegebett, andere Hilfsmittel), anderer Versorgungsnotwendigkeiten (z.B. strukturierter und überwachter Diätplan) oder sonstigen Maßnahmen ist eine Vollversorgung in einem organisatorischen Gesamtrahmen erforderlich (technisch-organisatorischer Aspekt)

#### oder

Aufgrund sonstiger erheblicher Einschränkungen der/des Betroffenen ist ein mehrfach tägliches ambulantes Aufsuchen der Therapieangebote nicht möglich bzw. nicht zumutbar (individueller Aspekt)

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Prüfkonzept „erweitertes Kurattest“ (1)

#### **Problemstellung**

Das übliche haus-fachärztliche Attest liefert zwar in der Regel eine Diagnose sowie eine pauschale Bedarfsaussage jedoch keine hinreichenden Details zu den beschriebenen Kriterien

#### **Konsequenz**

ein „**erweitertes Kurattest**“ –  
als gezielt ergänzend eingeforderter Sachstandsbericht des behandelnden Haus- oder Facharztes -  
kann hierzu ergänzende Informationen beitragen

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Prüfkonzept „erweitertes Kurattest“ (2)

#### Umsetzung

Ein geeigneter Berichtsvordruck -  
inhaltlich und letztlich auch im Verfahren angelehnt an das GKV-Verfahren  
(GemBA; Vordruck 60 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ) –  
wird der/dem Antragsteller/in mit der Einladung übersandt

In einem Begleitschreiben werden den Betroffenen wie auch den indirekt  
angesprochenen Ärzten Sinn und Zweck der möglichst detailgenau  
erbetenen Rückfragen erläutert

Für die Leistungserbringung wird auf die einschlägige Gebühr  
– GOÄ-Ziffer 75, zu zahlen durch den Patienten – hingewiesen

### Gesetzliche Grundlage zum erweiterten Kurattest

#### § 7 Abs. 2

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe zu einer ambulanten Kur- bzw. Rehabilitationsmaßnahme ist, dass

(..)

- d) die medizinische Notwendigkeit (..) durch begründete ärztliche Bescheinigung nachgewiesen und durch ein Gutachten des zuständigen Amtsarztes bestätigt worden ist ..

d.h. das erweiterte Kurattest macht das amtsärztliche Gutachten nicht überflüssig, sondern stellt lediglich dessen wesentliche Grundlage dar

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Zeitliche Indikationsvorgabe (1)

#### Voraussetzung ist

(..)

dass im laufenden und den drei vorausgehenden Kalenderjahren keine als beihilfefähig anerkannte (..) Maßnahme durchgeführt wurde ...

Von der Einhaltung dieser Frist darf nur abgewichen werden, wenn der zuständige Amtsarzt aus zwingenden medizinischen Gründen (z.B. schwere Krebserkrankung, HIV-Infektion, schwerer Fall von M. Bechterew) für notwendig erachtet

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Zeitliche Indikationsvorgabe (2)

**Was unterscheidet „zwingende medizinische Gründe“ von „normalen“ Rehabilitationsindikationen ?**

Grundsätzlich profitiert jedes chronische, mit subjektiven und objektiven Beeinträchtigungen verbundenes Krankheitsbild von intensivierten Anwendungen, deren Effekte rein funktionell nicht über Jahre anhalten und insoweit eher relativ engmaschig wiederholt werden sollte

→ Medizinisches Dilemma, da die Sinn und Nutzen der ggfs. vorzeitigen Wiederholungsmaßnahme ja ärztlich nicht verneint werden können

→ Es handelt sich damit um eine fiskalisch motivierte Begrenzung, für die hilfsweise ein medizinisch enger Rahmen definiert werden muss

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### Zeitliche Indikationsvorgabe (3)

#### **Modell-Ausnahmetatbestand „schwerer Fall von M. Bechterew“**

- chronisches, prozesshaft fortschreitendes(!) Krankheitsbild
- drohendes irreversibles, jedoch beeinflussbares Schadensbild
- drohend schwere Sekundärerkrankungen bzw. Risiken

d.h. wenn nicht zeitnah intensivierete Maßnahmen zur (Re-)Mobilisation bzw. Hinführung der unaufhaltsamen Versteifungseffekte der WS in möglichst aufrechter Position erreicht werden kann, drohen Einengung und Funktionsbeeinträchtigungen auf Atemwege, Herz und Bauchorgane

d.h. drohende weitere nachhaltige Schädigungseffekte über die primären orthopädischen Beeinträchtigungen hinaus

### Abgrenzung Krankenhaus vs. Sanatorium/Reha (1)

#### Indikatoren einer stationären Krankenhausbehandlung

Geht es um eine erstmalige bzw. weiter differenzierende Diagnostik, eine erstmalige oder nachjustierende medikamentöse Einstellung und/oder sonstige therapeutische Maßnahmen, die bisher im ambulanten Bereich (noch) nicht eingeleitet werden konnten, handelt es sich eher um eine Krankenhausbehandlung im engeren Sinne - siehe auch §107 (1) SGB V.

Hierzu nimmt der behandelnde Arzt allerdings typischerweise eine Krankenhauseinweisung vor, also eine für den Bereich der gesKV unzweideutige formelle Maßnahme. Insoweit ist dafür beihilferechtlich – auch wenn mitunter irrtümlich gefordert – keine vorherige Antragstellung erforderlich  
(häufig eher ein Konfliktfall mit der PKV)

### Abgrenzung Krankenhaus vs. Sanatorium/Reha (2)

#### **Indikatoren einer stationären Rehabilitation im Sanatorium**

Geht es um eine im ambulanten Umfeld, evt. auch durch stationäre Vorbehandlung, primär weitgehend ausdiagnostizierte und medikamentös hinreichend stabilisierte Situation, in der weitere flankierende und unterstützende Schritte – insbesondere mit trainierenden bzw. psychosozialen Aspekten - nachgeschaltet werden sollen, handelt es sich tatsächlich um eine Rehabilitationsmaßnahme im eigentlichen Sinne – siehe dazu §107 (2) SGB V.

Hierzu erfolgt beihilferechtlich ebenso wie im gesKV- oder RV-Bereich typischerweise ein vorgeschaltetes Antragsverfahren, eingeleitet durch ein befürwortendes Attest, mit entsprechenden Prüf- und Genehmigungsverfahren durch einen amts- (bzw. sozial-)ärztlichen Dienst

## Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

### aktuell offene Grundsatzfragen

- Lässt sich das Verfahren des „erweiterten Kurattests“ etablieren, insbesondere liefert es – nach Anlaufzeiten – qualitativ belastbare Daten ?
- Geben die Beihilfevorschriften einen Ansatzpunkt, die möglicher Weise bedrohte Dienstfähigkeit (drohende gehäufte Ausfälle ...) als Indikation zu berücksichtigen ?
- Geben die Beihilfevorschriften überhaupt einen Ansatz als „medizinische Notwendigkeit“ auch Aspekte der Prävention (und nicht nur der diagnosespezifischen Rehabilitation) zu berücksichtigen ?
- Sind ohnehin unliebsame amtsärztlich kritische Maßstäbe aus gesundheits-wirtschaftlichen Gründen überhaupt gewollt ?

# Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

## Überschrift

**Stichwort**

Textbereich

Textbereich

Textbereich

# Kriterien zu Reha-Verfahren + Kuren

## Kontakt

### **Dr. med Rudolf Lange**

Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen

Sozialmedizin – Umweltmedizin

Leiter des Kreisgesundheitsamtes Mettmann

Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

Telefon 02104 / 99- 2251

Telefax 02104 / 99 -5253

Mail [r.lange@kreis-mettmann.de](mailto:r.lange@kreis-mettmann.de)

Anfragen zum internen QS-NRW-Zugang

mailto: **webmaster@lv-oegd-nrw.de**